

MERKBLATT

zum Antrag auf Festsetzung von Veranstaltungen im Rahmen des Titels IV der Gewerbeordnung (GewO)

Die Festsetzung einer Veranstaltung erfolgt nur auf Antrag des Veranstalters. Füllen Sie den nachstehenden Antrag bitte sorgfältig aus. Beachten Sie bitte die umseitige Ausfüllanweisung.

Da zur ordnungsgemäßen Antragsbearbeitung die Vorlage eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei Behörden (§ 28 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) und einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 GewO) jeweils für den Veranstalter und für die mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person unerlässlich ist, erscheint es zweckmäßig, diese Unterlagen bereits vor Antragstellung bei den zuständigen Behörden (für das Führungszeugnis die Meldebehörde) zu beantragen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Übermittlung der gespeicherten Daten durch die zuständigen Bundesbehörden jeweils ca. 4 Wochen in Anspruch nimmt.

Der Veranstalter einer der nachgenannten Veranstaltungstypen sollte rechtzeitig Überlegungen darüber anstellen, ob es zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Veranstaltung einer oder mehrere der aufgeführten Marktprivilegien bedarf und ggf. einen Antrag auf Festsetzung dieser Veranstaltungen gem. § 69 Abs. 1 GewO stellen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Aussteller und Anbieter mit Ordnungsmaßnahmen der zuständigen Behörde rechnen müssen, wenn sie Marktprivilegien in Anspruch nehmen, ohne dass die betreffende Veranstaltung behördlich festgesetzt ist.

Nachstehend die Definition der einzelnen Veranstaltungstypen.

Messen (§ 64 GewO)

Eine Messe ist eine zeitlich begrenzte, im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das wesentliche Angebot einer oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.

Ausstellungen (§ 65 GewO)

Eine Ausstellung ist eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zwecke der Absatzförderung informiert.

Großmärkte (§ 66 GewO)

Ein Großmarkt ist eine Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren oder Waren aller Art im Wesentlichen an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.

Wochenmärkte (§ 67 GewO)

Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, in der z. Z. geltenden Fassung.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Ferner können aufgrund des § 67 Abs. 2 GewO in Verbindung mit der Rechtsverordnung der Landesregierung folgende Waren feilgeboten werden: (§ 1 der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg)

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören über die Regelung des § 67 Absatz 1 der Gewerbeordnung hinaus -ausgenommen gebrauchte Waren -:

- Haushalts- und Küchenmetallwaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter),
- Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren,
- Korb-, Bürsten-, Seil- und Holzwaren, Spankörbe,
- Reinigungs- und Putzmittel,
- Wachs- und Paraffinwaren,
- Kurzwaren (z.B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte),
- Toilettenartikel einfacher Art (z. B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze, Papiertaschentücher),
- Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke, Kränze,
- Kleingartenbedarf einfacher Art,
- Modeschmuck und Kleinlederwaren,
- Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel,
- Kleintextilien (z. B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachstuchdecken),
- Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,
- Kleinspielwaren

Spezialmärkte (§ 68 Abs. 1 GewO)

Ein Spezialmarkt ist eine im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet.

Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO)

Ein Jahrmarkt ist eine im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet.

Die Festsetzung bewirkt zum einen, dass Aussteller und Anbieter solcher Veranstaltungen von bestimmten, für andere gewerbliche Tätigkeiten geltenden Beschränkungen freigestellt sind (sog. **Marktprivilegien**), zum anderen aber, dass dem Veranstalter im Interesse eines geordneten Veranstaltungsablaufs besondere Pflichten auferlegt werden.

Die Privilegierung erstreckt sich auf die Nichtanwendbarkeit der nachstehenden gewerblichen Beschränkungen, denen Aussteller und Anbieter in der Regel auf nicht festgesetzten Veranstaltungen (sog. Privatmärkte) unterworfen wären.

- Verpflichtung zur Anzeige des Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 Abs. 1 GewO; die Vorschriften des Titels II GewO über das stehende Gewerbe finden insgesamt keine Anwendung).

- Verpflichtung zum Erwerb einer Reisegewerbekarte, soweit im Reisegewerbe Waren feilgeboten, angekauft oder Warenbestellungen aufgesucht werden (§ 55 GewO, die Vorschriften des Titels III GewO über das Reisegewerbe finden überwiegend keine Anwendung).
- Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften (Beschäftigungsverbot von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen – § 105 b Abs. 2 GewO –, Höchstarbeitszeit vor Sonn- und Feiertagen bzw. Beschäftigungsverbot von Arbeitnehmerinnen zur Nachtzeit und vor Sonn- und Feiertagen – § 17 Abs. 2 Satz 2 bzw. § 19 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung).
- Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter jugendarbeitsschutzrechtlicher Vorschriften (Beschäftigungsverbot für Jugendliche an
- Samstagen, wenn die im Gesetz genannten Ausgleichszeiten eingehalten werden – § 16 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes
- Verpflichtung zum Erwerb einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis für den Ausschank von alkoholische Getränke
- Den Marktprivilegien für Aussteller und Anbieter stehen folgende **Beschränkungen für den Veranstalter** gegenüber, der diese mit der Festsetzung auf sich nimmt.
- Durchführungspflicht für Spezial- und Jahrmärkte und für Wochenmärkte nach Maßgabe der Festsetzung (§ 69 Abs. 2 GewO).
- Anzeigenpflicht bei Änderungen der durch die Festsetzung geregelten Durchführungsmodalitäten u. a. für Messen und Ausstellungen (§ 69 Abs. 3 GewO).
- Verpflichtung zur Wahrung des grundsätzlichen Rechts auf Teilnahme aller Interessenten, die dem Teilnahmekreis der Veranstaltung angehören (§ 70 GewO).
- Bei Volksfesten, Wochen- und Jahrmärkten Verbot des Erhebens eines Eintrittsgeldes von Besuchern bzw. des Forderns einer Vergütung von Ausstellern und Anbietern, die andere Kosten berücksichtigt als solche für das Überlassen von Raum und Ständen und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung (§ 71 GewO).

Ausfüllanweisung:

Bitte füllen Sie den anliegenden Antrag aus. Damit Ihr Antrag schnellstmöglich geprüft werden kann, sollten Sie die Fragen sorgfältig und wahrheitsgemäß beantworten. Sie vermeiden hierdurch – und das liegt auch in Ihrem Interesse – Verzögerungen und unnötige Rückfragen. In vielen Fällen brauchen Sie die richtige Antwort nur anzukreuzen.